

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Spitalholz bei Gochsheim“
Vom 31.07.1998 (Nr. 820-8622.01-5/97)**

**§ 1
Schutzgegenstand**

Unter der Bezeichnung „Spitalholz bei Gochsheim“ wird ein westlich von Gochsheim gelegenes Waldareal mit vorgelagerten Wiesen und aufgelockert wertvollen Waldrändern in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 26,4 ha und liegt in der Gemarkung Gochsheim, Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Spitalholz bei Gochsheim“ ist es,

1. morphologische Strukturen, Untergrundbeschaffenheit, Grund- und Bodenwasserverhältnisse als Grundlage des Lebensraumes zu erhalten,
2. Waldflächen, Waldränder und das zugeordnete Wiesenland für die vorhandenen Bodenpflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhalten bzw. zu fördern. Dies gilt insbesondere für die auf kontinental getönte Lebensräume angewiesenen Pflanzen- und Tierarten,
3. Resten von Pfeifengraswiesen und speziellen Hochstaudenfluren mehr Lebensraum zu gewähren,
4. seltene und im Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu schützen und durch Pflegemaßnahmen abzusichern.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner

Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade im Bereich der Waldränder neu anzulegen oder bestehende zu verändern, sie mit Bauschutt oder Asphaltrecyclingmaterial auszubauen oder auszubessern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf von Gewässern zu verändern, neue Gewässer anzulegen, insbesondere über den Gemeingebräuch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeder Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
8. Flächen aufzuforsten, Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. ackerbauliche Nutzung im Schutzgebiet zu betreiben, Koppelbeweidung für jegliche Tierart durchzuführen, Wildgehege einzurichten, Wiesen umzubrechen, zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
11. Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
12. durch den Bau oder die Errichtung von Jagdkanzeln, Jagdleitern, Wildfutterstellen oder Wildäckern im Bereich der Waldränder die Bodenvegetation zu stören,
13. Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen sowie Werbung jeder Art aufzustellen oder anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassenen Nutzungen auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der befestigten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu fahren oder diese mitzuführen oder abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bei einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
2. Modellspiel- oder Sportgeräte aller Art zu betreiben oder Drachen, Ultraleichtflugzeuge, Ballone und ähnliche Gebilde starten oder landen zu lassen,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
4. Hunde und andere Tiere, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 und Hütehunde, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
5. Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe der Brutstätten oder Nester zu machen,
6. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die landwirtschaftliche Nutzung bestehender Wiesen als Mähwiesen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Schutzziele auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 8 (Halbsatz),
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen – mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG – – bedarf nur im Bereich der Waldränder der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde –; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen, im Bereich der Waldränder unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde –,
5. Unterhaltungsmaßnahmen und Nutzung der Wege nach dem Telegraphenwegegesetz (TWG) unter Beteiligung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde –; hiervon ausgenommen sind notfallbedingt unaufschiebbare Maßnahmen,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gräben in gesetzlich zulässigem Umfang; soweit es sich im Bereich der Waldränder und Freiflächen um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
7. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde –,
9. die Nutzung des eingefriedeten Bereichs des Grundstücks Fl.Nr. 6467 der Gemarkung Gochsheim in seiner jetzigen Ausstattung mit Bebauung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 8 und 10 sowie Abs. 2 Nr. 3.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1998 in Kraft.